

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bfh-abzug-finaler-verluste-auslaendischer-tochterkapitalgesellschaften-allenfalls-im-finalitaetsjahr.html>

 21.01.2011

Internationales Steuerrecht

BFH: Abzug finaler Verluste ausländischer Tochterkapitalgesellschaften allenfalls im Finalitätsjahr

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine geschäftsleitende Holding, die sämtliche Verluste ihrer ausländischen Tochterkapitalgesellschaften ausgeglichen und steuerlich im Rahmen einer faktischen Organschaft geltend gemacht hat. Die Klägerin berief sich auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache "Marks & Spencer", da die italienischen Tochtergesellschaften alle in Italien bestehenden Möglichkeiten zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Verluste ausgeschöpft hätten.

Entscheidung

Ein Abzug "finaler" Verluste einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft käme nicht im Veranlagungszeitraum des Entstehens der Verluste, sondern allenfalls im "Finalitätsjahr" in Betracht. Der Senat verweist auf das Urteil vom 09.06.2010, in dem der Senat entschieden hat, dass der Abzug der Verluste einer im Ausland unterhaltenen Betriebsstätte nur ausnahmsweise und frühestens im Veranlagungszeitraum des Eintritts der "Verlustfinalität" in Betracht kommen kann. Die Verluste der italienischen Tochterkapitalgesellschaften der Klägerin könnten hiernach selbst im Falle ihrer prinzipiellen Abzugsfähigkeit im Inland aufgrund unterstellter "faktischer" Organschaftsverhältnisse frühestens in den jeweiligen "Finalitätsjahren" - also frühestens nach Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit oder ggf. einer Liquidation - berücksichtigt werden. Ein "gedachtes" Organschaftsverhältnis wurde tatsächlich nicht vereinbart und praktiziert und das Besteuerungsrecht für die italienischen Kapitalgesellschaften lag in Italien. Die zwischen den Beteiligten eigentliche Streitfrage nach der Abzugsfähigkeit der Verluste als solche muss deshalb in diesem Verfahren unbeantwortet bleiben.

Der Senat hat durch Beschluss entschieden, da er die Revision einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Betroffene Norm

§ 14 KStG

Streitjahre 2002 - 2005

Vorinstanz

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11.02.2010, 6 K 406/08, EFG 2010, S. 815, siehe Zusammenfassung in [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 09.11.2010, [I R 16/10](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 09.06.2010, [I R 107/09](#), siehe Zusammenfassung in [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.